

Die Exemption der Ordensleute

WILHELM BERTRAMS SJ

„Die Exemption, bereits im 13. Jahrhundert zu einem die größten Geister bewegenden Streitpunkt geworden, stand seit dieser Zeit immer wieder als Klagegrund auf der Tagesordnung der Konzilien.“¹ Kein Wunder deshalb, daß die Ankündigung eines ökumenischen Konzils auch heute wieder die Exemption der Ordensleute in das Blickfeld der kirchlichen Öffentlichkeit gerückt hat. Hie und da in der Hoffnung, daß die Exemption fallen möge; auf der andern Seite mit der Befürchtung, die Exemption werde trotz ihrer langen Tradition als nicht mehr zeitgemäß mißverstanden. Beides, Hoffnung und Befürchtung, dürfte sachlich wenig begründet sein. Tatsächlich führte die Diskussion der hier sich stellenden Fragen zu einer vorsichtigen Stellungnahme, wenn sie die geschichtliche Entwicklung auch nur summarisch zur Kenntnis nähme; wenn sie das geltende Recht in seiner Ausgewogenheit in bezug auf alle begründeten Erfordernisse des kirchlichen Lebens und des Lebens der religiösen Gemeinschaften berücksichtigen wollte; wenn sie, vor allem, den inneren Sinngehalt der Exemption beachtete.

DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER EXEMPTION

Die religiösen Gemeinschaften² in der Kirche beruhen auf dem Grundsatz der freien Einung, insofern es der freien Entscheidung der einzelnen Mitglieder anheimgestellt ist, sich ihnen anzuschließen. Die religiösen Gemeinschaften hatten zunächst privaten Charakter; an die Anerkennung als von der Kirche organisierte Gemeinschaften dachte niemand. Sie führten innerhalb der Kirche das Leben der evangelischen Räte als Gemeinschaftsleben; sie entwickelten sich eigengesetzlich und eigenständig, insofern sie sich aus sich heraus ihre Satzungen schufen und Leitungsorgane bildeten.

Nachdem das so organisierte Gemeinschaftsleben etwa vom 5. Jahrhundert an auch als eigentlich kirchlich anerkannt worden war, bedeutete dies

¹ Audomar Scheuermann, Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938, 70. Für die geschichtliche Entwicklung und das geltende Recht sei auf dieses Werk verwiesen. Die folgenden Ausführungen wollen vor allem den Sinngehalt der Exemption aufweisen, Sie machen nicht den Anspruch, die einzelnen Bestimmungen des geltenden Rechtes vollständig darzulegen.

² Gemäß can. 488 des kirchlichen Gesetzbuches ist eine religiöse Gemeinschaft (religio) eine von der kirchlichen Autorität anerkannte Vereinigung, deren Mitglieder durch öffentliche Gelübde sich verpflichten, nach der evangelischen Vollkommenheit zu streben. Orden (ordo) ist eine solche Gemeinschaft, in der feierliche Gelübde abgelegt werden; religiöse Genossenschaft (congregatio religiosa) ist eine solche Gemeinschaft, in der einfache Gelübde abgelegt werden. Diese Begriffsbestimmungen wurden erst durch das kirchliche Gesetzbuch aufgestellt. Das ist zu beachten, wenn sie — wie hier — auf die frühere Zeit angewandt werden.

nicht, daß das Kloster einfach der Leitung des Bischofs unterstanden hätte. Die klösterliche Gemeinschaft lebte ihr eigenes Leben unter dem eigenen Abt, weil sie auch als von der Hierarchie anerkannte Gemeinschaft doch ihre Eigenständigkeit bewahrte. Wohl hatte sich die klösterliche Gemeinschaft als solche in das Ganze kirchlichen Lebens einzuordnen, und insoweit unterstand das Kloster auch dem Bischof.

Daß es dabei zu Kompetenzstreitigkeiten kommen konnte, ist ohne weiteres verständlich. Diese führten, vor allem in der Zeit der immer mehr in Erscheinung tretenden päpstlichen Gewalt, die Klöster zu dem Bestreben, nicht mehr dem Bischof, sondern unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellt zu werden. Eine ganze Reihe von Klöstern erlangte im Lauf des Mittelalters das Privileg der Exemption, d. h. der Befreiung von der Unterstellung unter den Bischof; die Wirksamkeit dieses Privilegs hing jedoch weithin von den tatsächlichen Machtverhältnissen ab.

Die vom Kloster Cluny um die Jahrtausendwende ausgehende Reformbewegung war gerade deshalb so wirksam und von Dauer, weil diese von ernst religiösem Geist beseelten Klöster unter der Oberleitung des Abtes von Cluny blieben. Dieser nahm im ganzen Verband eine bischofsähnliche Stellung ein und unterstand seinerseits nur dem Hl. Stuhl. Damit war die Exemption zu einem allgemeinen Privileg eines Verbandes von Klöstern geworden: es blieb im weiteren Verlauf nicht auf die Cluniazenser beschränkt. Das Privileg garantierte das Eigenleben des Klosters vor allem durch die Freiheit der Abtwahl und die Befreiung von der bischöflichen Visitation und Strafgewalt.

Die durch die Tätigkeit der Mendikantenorden im Hochmittelalter geschaffene religiöse Volksbewegung trug zur Erweiterung der Exemption bei. Es entstand eine neue Form der Seelsorge außerhalb der bisherigen traditionellen Stätten der Diözese und Pfarrei. Auf diese Weise kam die Seelsorge weithin unter die Leitung der Ordensobern, die vom Hl. Stuhl sogar ermächtigt wurden, die Vollmacht für Predigt und Beicht hören zu erteilen. Die Wirkungen der Exemption blieben also nicht mehr beschränkt auf den inneren Bereich der privilegierten Klöster, auf ihr inneres Leben, sie erstreckten sich auch in die Öffentlichkeit der Kirche. Namentlich die Möglichkeit, bei den Ordenspredigern zu beichten, mußte in einer Zeit, da die Gläubigen für die Beichte ausschließlich an den eigenen Pfarrer verwiesen waren, als unerhörte Neuerung empfunden werden.

Im ausgehenden Mittelalter kam es dann vielfach zu einem Mißbrauch der gewährten Privilegien. In den damaligen kirchlichen Wirren (Exil von Avignon, abendländisches Schisma, Renaissance-Päpste) wurden auch Exemptionen gewährt, die nicht zu rechtfertigen waren. Für das kirchliche Leben, ja für die Orden selbst, wurde die praktisch geübte Exemption zu einem schweren Übel. Mit Recht mußten die Bischöfe auf die Wiederherstellung ihrer Leitungsgewalt dringen. Auch in Rom setzte sich die Auffassung durch,

daß eine wirksame Reform des kirchlichen Lebens unmöglich sei, solange die Möglichkeit bestand, sich dieser Reform mit Berufung auf die Exemtion zu entziehen.

Das Trienter Konzil (1545—1563) unterstellte das öffentliche kirchliche Leben wieder der Leitungsgewalt der Bischöfe. Das Eigenleben der religiösen Gemeinschaften unter der Leitung der eigenen Obern blieb rechtlich anerkannt; den höheren Obern verblieb auch weiterhin innerhalb des Ordens als Trägern der kirchlichen Leitungsgewalt eine bischofsähnliche Stellung. Doch wurde den Bischöfen eine Reihe von Vollmachten auch in bezug auf die exemten Ordensleute gewährt; diese Vollmachten übten sie jedoch nicht kraft ihrer bischöflichen Leitungsgewalt aus, sondern als Delegaten des Hl. Stuhles — womit die Exemtion als Prinzip eigens unterstrichen wurde. Immerhin wurde so die gesamte Seelsorge, auch soweit sie von exemten Ordensleuten ausgeübt wird, dem Bischof unterstellt; die Verfehlungen gegen die religiöse Disziplin, soweit sie sich auf das öffentliche kirchliche Leben auswirkten, wurden der Strafgewalt der Bischöfe übertragen.

Zu den eigentlichen Orden kamen nach dem Trienter Konzil noch religiöse Gemeinschaften mit einfachen Gelübden, also Gelübden, deren rechtliche Wirkungen nicht so weit gehen, wie die rechtlichen Wirkungen der feierlichen Gelübde in den Orden. (Erst im 19. Jahrhundert wurden diese religiösen Gemeinschaften als im eigentlichen Sinn kirchenrechtlich religiöse Gemeinschaften neben den Orden anerkannt.) Vor allem waren es die Erfordernisse der Seelsorge, des Unterrichts, der Krankenpflege u. ä., die zur Gründung dieser religiösen Gemeinschaften von Männern und Frauen führten.

DAS GELTENDE RECHT

Damit kommen wir zum geltenden Recht des kirchlichen Gesetzbuches, des Codex iuris canonici, das seit dem Jahre 1918 in Kraft ist. Es entspricht im großen und ganzen der Rechtslage, wie sie vom Trienter Konzil geschaffen wurde.

Die religiösen Genossenschaften sind für gewöhnlich zunächst diözesanen Rechtes, d. h. den Bischöfen unterstellt. Doch führen sie ihr eigenes Leben unter der unmittelbaren Leitung ihrer Obern. Im Lauf der Zeit werden sie nach entsprechender Ausbreitung und Bewährung meist päpstlichen Rechtes. Die innere Leitung und die religiöse Disziplin unterstehen grundsätzlich den eigenen Obern, so zwar, daß vor allem in den männlichen Brüdergenossenschaften und in den Schwesterngenossenschaften der Bischof ein weitgehendes Aufsichtsrecht hat. Schließlich sind sie, was die Wirtschaftsführung angeht, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht verpflichtet, außerhalb ihrer Genossenschaft Rechenschaft abzulegen.

Zu all dem kommt in den eigentlichen Orden die Exemtion, d. h. die höheren Obern haben innerhalb des Ordens eine dem Bischof ähnliche Stellung. Sie sind selbst Träger der kirchlichen Leitungsgewalt, so daß die Ordens-

leute sowie ihre Häuser und Kirchen der gewöhnlichen Leitung des Bischofs nicht unterstehen. Die religiösen Priestergenossenschaften (die also nicht Orden sind) sind nicht exempt; doch wurde einigen unter ihnen die Exemption zugestanden. Da die kirchliche Leitungsgewalt nur Priestern anvertraut wird, können religiöse Brüder- und Schwesterngenossenschaften nicht exempt sein; Frauenklöster mit feierlichen Gelübden können den Obern der entsprechenden Männerorden unterstehen; doch ist hier die Leitung auch des Bischofs rechtlich weithin gegeben.

DIE GRENZEN DER EXEMPTION

Grundsätzlich unterstehen die exempten Ordensleute den Bischöfen in allen Angelegenheiten, deren Auswirkungen nicht auf die religiöse Gemeinschaft beschränkt bleiben, sondern sich auch auf das kirchliche Leben außerhalb der religiösen Gemeinschaft ausdehnen. So ist die Errichtung eines neuen Hauses von der Zustimmung auch des Bischofs abhängig; die örtliche Lage der mit dem Haus etwa zu errichtenden Kirche (nicht der Bau einer Kirche als solcher) bedarf einer eigenen Zustimmung des Bischofs. Die exempten Ordensleute bedürfen der Vollmacht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes (Predigt, Katechese usw.) seitens des Bischofs, auch wenn es sich um ihre eigenen Kirchen handelt. Sie bedürfen der Vollmacht des Bischofs zum Beicht hören, sofern es sich nicht um Hausgenossen handelt. Dazu kommen gewisse Beschränkungen bezüglich der Spendung der anderen Sakramente, abgesehen davon, daß Trauassistenten und Spendung der heiligen Ölung Pfarrecht sind. Damit sind die exempten Ordensleute für das gesamte Gebiet der Lehrverkündigung und der Seelsorge (im weitesten Sinn) dem Bischof unterstellt. Ferner bedürfen sie auch der bischöflichen Druckerlaubnis für die Veröffentlichung von Druckschriften, soweit das Imprimatur auch sonst erforderlich ist. Schließlich besteht die Strafgewalt des Bischofs in allen Dingen, in denen die exempten Ordensleute ihm unterstehen, wie auch in bezug auf alle Straftaten, die die Obern zu bestrafen versäumen. Daß alle in der Pfarrseelsorge stehenden Priester auch dem Bischof unterstehen, bedarf kaum der Erwähnung.

Zusammenfassend läßt sich demnach sagen: Das geltende Recht sichert einerseits das Eigenleben der religiösen Gemeinschaften; in den exempten Priestergemeinschaften ist auch Lehrverkündigung und Seelsorge innerhalb der Gemeinschaft den eigenen Obern unterstellt. Andererseits sind auch die exempten Ordensleute, sobald sie in der kirchlichen Öffentlichkeit erscheinen, vor allem in der Lehrverkündigung und ihrem Seelsorgswirken dem Bischof unterstellt. Die kirchliche Öffentlichkeit steht in ihrer ganzen Ausdehnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.

So hat die geschichtliche Entwicklung dazu geführt, daß gemäß den Erfordernissen des religiösen Gemeinschaftslebens das Eigenleben der religiösen Gemeinschaften rechtlich sichergestellt ist; daß gemäß den Erforder-

nissen eines geordneten kirchlichen Lebens Leitung und Aufsicht des Bischofs in bezug auf das ganze öffentliche Leben der Diözese rechtlich gesichert sind.

DER SINNGEHALT DER EXEMTION

Das Eigenleben der religiösen Gemeinschaften in der Kirche bis zur Exemption ist also zunächst ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Schon seit Jahrhunderten gehört die Exemption zu den Institutionen des kanonischen Rechtes; sie wurde auch in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen. Doch kann diese rechtsgeschichtliche Entwicklung nicht das letzte Wort sein, das zur Exemption zu sagen ist. Letztlich wird sich die Exemption nur aus ihrem Sinngehalt erklären lassen. Tatsächlich entspricht das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung dem Sinngehalt der rechtlichen Institutionen des religiösen Gemeinschaftslebens, auch in dessen Zusammenspiel mit dem kirchlichen Leben der Diözese. Insofern läßt sich berechtigterweise sagen, daß die geschichtliche Entwicklung endgültig kaum zu einem andern Ergebnis führen konnte.

DAS EIGENLEBEN UND DIE EIGENSTÄNDIGKEIT DER ORDEN

Die Kirche ist die große Gemeinschaft all derer, die in und durch Christus miteinander verbunden sind. Sie ist räumlich nicht begrenzt; sie umfaßt alle Getauften, die im wahren Glauben sich Christus anschließen. Alle haben die Aufgabe, das Christusleben in sich zu erhalten und es zur Vollreife Christi zu entwickeln. „Seid vollkommen wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Mt 5, 48), ruft Christus der Herr deshalb allen Gläubigen zu, auf welchen Lebenswegen sie auch gehen. Doch hat er selbst in den evangelischen Räten der Armut, der Keuschheit, des Gehorsams auf einen Weg hingewiesen, der zielunmittelbarer ist. Was liegt näher, als daß Menschen, die diesen Weg gehen wollen, sich zusammenschließen, um gemeinsam das Leben der evangelischen Räte zu führen? Tatsächlich ist dieses Verlangen der Ursprung aller religiösen Gemeinschaften in der Kirche; auch diejenigen unter ihnen, die schon seit Jahrhunderten bestehen, bewahren in dem Sinn stets den Charakter der freien Einung, daß sie sich ausschließlich aus Freiwilligen ergänzen, daß der Anschluß auf dem „Rat“ Christi, nicht aber auf einem Gebot beruht.

Dazu kommt, daß die Kirche als fortlebender Christus, als Christi Leib, die ganze Fülle Christi zur Darstellung bringen soll, daß aber die einzelnen Gläubigen und Gemeinschaften in der Kirche ihrer menschlichen Begrenztheit wegen immer nur jeweils einen bestimmten Zug dieser Fülle verwirklichen können. Auch die religiösen Gemeinschaften wollen durch das Leben der evangelischen Räte einen besonderen Wert verwirklichen aus der Fülle jener Werte, die zusammen den Reichtum Christi ausmachen, das über-

natürliche Leben, insofern es der Kirche in menschlicher Weise anvertraut ist³.

So ist es offenbar, daß die religiösen Gemeinschaften der Kirche eine Seite ihres Lebens darstellen, die für dessen innere Struktur von großer Bedeutung ist. Das Bestehen dieser Gemeinschaften als solches weist die Gesamtheit der Gläubigen auf den überragenden, absoluten Wert des übernatürlichen Lebens hin, auf das eschatologische Heil als letztes Ziel aller Gläubigen. Dazu kommt der besondere Wert, den die einzelnen religiösen Gemeinschaften erstreben, und dessen Verwirklichung ihre Tätigkeit gilt: der feierliche Gottesdienst (das *opus Dei* etwa der Benediktiner), die Verkündigung des Wortes Gottes, Unterricht, caritative Werke usw.

Die innere Struktur des kirchlichen Gemeinschaftslebens ist von dem zu verwirklichenden übernatürlichen Leben bestimmt. Sie prägt ihrerseits auch das äußere Gefüge dieses Lebens. Denn auch in der Kirche, wie in jeder Gemeinschaft, bedarf die gemeinsame Wertverwirklichung der äußeren Ordnung, einer Organisation, die als Ganzes das Gemeinwohl der Kirche ausmacht. Diese ordnet alle gemeinschaftliche Tätigkeit der Gläubigen auf das übernatürliche Leben hin. So bestimmt auch in der Kirche die innere Struktur die äußere Ordnung.

Wie im natürlichen Bereich, so fordert auch in der Kirche der Vollzug des kirchlichen Lebens notwendig eine Gliederung räumlicher Art, wie sie vor allem in der Diözese gegeben ist. Die Diözese erfaßt an sich ohne weiteres alle Gläubigen, die ihr Gebiet bewohnen. Denn, obgleich räumlich begrenzt, verwirklicht sie das kirchliche Leben in seiner ganzen Fülle⁴.

Die religiösen Gemeinschaften andererseits als Vereinigungen von Gläubigen, die durch das Leben gemäß den evangelischen Räten bestimmte übernatürliche Werte verwirklichen wollen, sind zwar dadurch, nicht jedoch räumlich begrenzt. Und nicht anders als die der Gesamtkirche und die der Diözese fordert ihre innere Struktur eine gemäße Organisation: die Normen des Gemeinschaftslebens und ihre Leitung. Und zwar fordert der eigene, von der religiösen Gemeinschaft zu verwirklichende Wert auch eine eigene Leitung um so mehr, als die damit gegebene besondere gemeinsame Tätigkeit nicht nur dem christlichen Leben im allgemeinen, sondern auch dem Leben der evangelischen Räte einen besonderen, der Tätigkeit entsprechenden Charakter verleiht.

Das Leben der religiösen Gemeinschaften kann deshalb nicht einfach in das Leben der Diözese und Pfarrei eingegliedert werden, es kann nicht einfach den Aufgaben der Diözese und der Pfarrei untergeordnet werden; han-

³ Das übernatürliche Leben ist in sich rein geistiger Natur; es ist mit menschlichen Mitteln nicht zu erfassen. Der Kirche ist das übernatürliche Leben institutionell anvertraut, insofern das Wirken des Heiligen Geistes in die soziale Tätigkeit der Kirche von innen einfließt. Siehe dazu vom Verfasser: *Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche*, in dieser Zschr. 160 (1957) 252 ff.

⁴ Karl Rahner, *Primat und Episkopat*, in: *Quaestiones disputatae 11*, Freiburg 1961; vgl. auch diese Zschr. 161 (1958) 321 ff.; Heribert Schaaf, *De Corpore Christi Mystico*. Die Ekklesiologie des Konzilstheologen Clemens Schrader SJ, Freiburg 1959, 305 ff.

delt es sich doch hier um Gemeinschaftsformen, die unter ganz verschiedener Rücksicht organisiert sind. Andererseits kann die Erfüllung der den territorial bestimmten Gemeinschaftsformen (Diözese, Pfarrei) eigenen Aufgaben nicht durch das Leben der religiösen Gemeinschaften bestimmt werden: das kirchliche Leben der Diözese bedarf um seiner Zielbestimmung willen auch der Eigenständigkeit und der einheitlichen Leitung. Soweit die Ordensleute hier mitwirken, müssen sie sich in das Gesamtgefüge des kirchlichen Lebens einordnen. Grundsätzlich besteht also die Eigenständigkeit beider Arten von Gemeinschaftsformen in der Kirche zu Recht.

Dazu kommt, daß das für die religiösen Gemeinschaften wesentliche Leben nach den evangelischen Räten den freien Verzicht auf die Ausübung personaler Grundrechte fordert, des Rechtes, äußere Güter zu erwerben und über sie zu verfügen, des Rechtes auf Ehe und eigene Familie, das Rechtes auf die Eigengestaltung des ganzen Lebens, namentlich auch in bezug auf die persönliche berufliche Tätigkeit⁵. Das Leben in den religiösen Gemeinschaften bedeutet weithin den Verzicht auf die Ausübung jener personalen Grundrechte zugunsten des gemeinsamen Lebens und der Werte, deren Verwirklichung die Aufgabe der Gemeinschaft bildet. Dadurch wird die gesamte Tätigkeit der Glieder bestimmt; die religiösen Gemeinschaften bilden somit ein soziales Ganzes mit der ihm eigenen Organisation.

Der Verzicht auf die Ausübung der personalen Grundrechte läßt verschiedene Grade zu und ist auch tatsächlich verschieden, je nachdem es sich um religiöse Genossenschaften oder um Orden handelt. Die einfachen Gelübde, wie sie in den religiösen Genossenschaften abgelegt werden, lassen die den Gelübden entgegenstehende Ausübung der personalen Grundrechte selbstverständlich unrechtmäßig werden; sie machen jedoch diese Ausübung (Erwerb äußerer Güter, Eingehen einer Ehe) nicht rechtlich unwirksam. Die feierlichen Gelübde hingegen, wie sie in den Orden abgelegt werden, machen zur Ausübung jener Grundrechte unfähig (inhabilis); etwaige Handlungen gegen die Gelübde wären rechtlich unwirksam. Insofern ist das gemeinsame Leben (die rechtlichen Bindungen der Gelübde) in den Orden strenger als in den religiösen Genossenschaften. Ordensleute mit feierlichen Gelübden sind ihrer Gemeinschaft, d. h. auch der Verfügungsgewalt der Gemeinschaft, in größerem Ausmaß anheimgestellt als Ordensleute mit einfachen Gelübden.

Der Verzicht auf die Ausübung der personalen Grundrechte ermöglicht aber die Erfüllung der der Gemeinschaft eigenen Aufgaben; er steht im Dienst der den Gemeinschaften eigenen übernatürlichen Werte (feierlicher Gottesdienst, Verkündigung des Wortes Gottes, Unterricht, caritative Werke usw.). Er steht im Dienst der Kirche, insofern die religiösen Gemeinschaften ihren Teil zur ganzen Fülle Christi beitragen, die die Kirche zur Darstellung bringen soll. Die Eigenständigkeit des Lebens und der Leitung der

⁵ Zum Folgenden siehe vom Verfasser: *De publicitate iuridica statuum perfectionis Ecclesiae*, *Periodica de re morali canonica liturgica*, Roma XLVII (1958) 115 ff.

religiösen Gemeinschaften ist somit in dem Grad begründet, berechtigt und erfordert, als die Gemeinschaft im Dienst der Kirche steht.

Von hier aus ist einsichtig, daß die religiösen Gemeinschaften eigentliche kirchliche Organisationsformen bilden, daß sie in der Kirche öffentlich-rechtlicher Natur sind und der entsprechenden Anerkennung bedürfen. Es ist das Gemeinwohl der Kirche, das die Gemeinschaftsglieder rechtlich weit umfassender bindet als die übrigen Gläubigen. Von hier aus ist auch die Unterscheidung exemter und nichtexemter religiöser Gemeinschaften (Priestergemeinschaften) ohne weiteres begründet: Allen religiösen Gemeinschaften kommt ein eigenständiges Leben und eine selbständige Leitung zu, weil sie nur so ihre Aufgaben im Dienste der Kirche erfüllen können. Alle religiösen Gemeinschaften haben wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters die (auch) öffentliche hausherrliche Gewalt (*potestas dominativa*). In den Orden aber bedeutet die strengere Verpflichtung der Gelübde, die weiter ausgedehnte Bindung an das gemeinsame Leben eine stärkere Bindung an den Dienst der Kirche, sowohl der einzelnen Ordensleute, wie auch der Gemeinschaft als solcher. Den Orden eignet immer und institutionell eine größere kirchliche Öffentlichkeit, wie sie in der Exemption als eigener Leitungsgewalt (*potestas iurisdictionis*) in Erscheinung tritt⁶.

DIE EXEMPTION UND DIE BISCHÖFLICHE GEWALT DES PAPSTES IN DER GESAMTKIRCHE

Die Exemption bedeutet auch insofern eine stärkere Bindung an den Dienst der Kirche, als sie die direkte Unterstellung unter den Hl. Stuhl bewirkt. Die Primatialgewalt des Papstes ist nach dem (ersten) Vatikanischen Konzil eine unmittelbare bischöfliche Gewalt (Denzinger 1827, 1831), der alle Diözesen und Gläubigen direkt unterstellt sind, also nicht nur durch Vermittlung der Bischöfe. Dementsprechend ist „dem römischen Bischof für die ganze Kirche das Amt der Verkündigung des katholischen Glaubens übertragen“ (can. 1327 § 1). Die heutigen Mittel der schnellen Nachrichtenübertragung erlauben es dem Papst, dieses Amt auch persönlich und unmittelbar auszuüben. Aber diese Mittel, die die moderne Technik bereitstellt, machen auch heute die gewöhnliche Glaubensverkündigung (Predigt, Katechese usw.) nicht überflüssig; in früheren Zeiten war der Hl. Stuhl für die Ausübung dieses seines Amtes fast ausschließlich auf die gewöhnlichen Mittel angewiesen. Ähnliches ist zu sagen für die Ausübung der andern Funktionen der unmittelbaren päpstlichen Hirtengewalt in der ganzen Kirche.

⁶ Sinngemäß ist auch bei den exemten Priestergenossenschaften eine stärkere Bindung an den Dienst der Kirche anzunehmen. — Übrigens ist die Exemption nicht nur auf die Religiösen beschränkt. In vielen Ländern gibt es die exemte Militärseelsorge; das kirchliche Gesetzbuch gibt auch dem Leiter des Priesterseminars die Rechte eines Pfarrers und ermächtigt den Bischof, religiösen Gemeinschaften und Häusern, z. B. einem Krankenhaus, einen eigenen Geistlichen zu geben, der nicht unter dem Pfarrer steht. In diesen und ähnlichen Fällen geht es immer um gesellschaftliche Gebilde, deren Eigenleben ohne eine gewisse Eigenständigkeit nicht genügend gesichert wäre.

Es ist deshalb nicht zufällig, daß die erste Phase der Exemtionen größeren Umfangs in die Zeit der gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert fällt und deren zweite Phase mit der Predigtstätigkeit der neu entstandenen Prediger-Orden im 13. Jahrhundert (Dominikaner, Franziskaner) beginnt. Beide Male handelt es sich um die Ausübung der unmittelbaren päpstlichen Hirten Gewalt, zunächst um die Reform des Ordenslebens, dann um eine religiöse Volksbewegung, deren echte Wirkungen für das Leben der Kirche nicht leicht überschätzt werden können, ja, um eine Bewegung, die ein wesentliches Element christlichen Lebens in der Kirche herausgestellt hat und insofern noch heute nachwirkt.

Die Mönche, die jene Reform annahmen, die Prediger, die die religiöse Volksbewegung schufen, standen in unmittelbar päpstlichem Dienst. Damit soll nicht bestritten sein, daß am Anfang dieser beiden Bewegungen das charismatische Wirken des Heiligen Geistes stand, das die Mönche zur Reform bewog, das Dominikus und Franziskus auf die ihnen eigenen Wege führte. Das Zusammenwirken der kirchlichen Autorität mit jener Geisttätigkeit hat die Kirche immer wieder von innen heraus erneuert. Das unter dem Einfluß des Charismas stehende Wirken in der Kirche sucht zur Einordnung des charismatischen Wirkens in das ganze kirchliche Leben immer die objektive, institutionelle, amtliche Verbindung mit der kirchlichen Autorität. So betrachtet ist die Exemption nicht in erster Linie ein päpstliches Privileg, sondern unmittelbar päpstlicher Dienst und Auftrag, der dann die unmittelbare Unterstellung unter den Hl. Stuhl zur Folge hat: *iura sunt propter officia*, es gibt keine von Pflichten gelösten Rechte. So hat in der Tat das kirchliche Leben, das Zusammenspiel von Amt und Charisma, die innere Struktur der Exemption herausgestellt.

Ganz selbstverständlich erwiesen sich so die exemten Orden im Lauf der Jahrhunderte immer wieder als die stärksten Stützen des Papsttums. Das war nicht nur im Mittelalter der Fall, da der Hl. Stuhl sich der exemten Klöster als der Stätten bediente, durch die er auf das kirchliche Leben der Länder Einfluß nehmen konnte. Mit ihnen führte er die Kirchenreform durch; sie waren seine Bundesgenossen in den vielfachen politischen Kämpfen. Was das bedeutete, vor allem immer dann, wenn die Bischöfe nicht zum Hl. Stuhl standen, bedarf keiner Erläuterung. Für die Neuzeit sei auf England verwiesen, wo es neben einigen treuen Bischöfen vor allem die exemten Orden waren, die sich der Abkehr von Rom widersetzen. In Frankreich brachten es die gallikanischen Auffassungen mit sich, daß die Bischöfe in erster Linie dem Hof genehm sein mußten, was durchaus nicht immer hieß, daß es Männer kirchlichen Geistes waren. Diese haben damals gewiß auch unter den Bischöfen nicht gefehlt; andererseits blieben auch die exemten Orden von gallikanischen Auffassungen nicht immer frei. Doch fand der Hl. Stuhl bei ihnen immer noch am leichtesten eine zuverlässige Vertretung. Überhaupt ging der Widerstand gegen das Staatskirchentum (in Deutschland, Italien, Spanien usw.) naturgemäß vor allem von den exemten Orden

aus. Nicht ohne Grund wandte sich die von staatskirchlichen Ideen beherrschte Synode von Pistoia (1786) scharf gegen die Exemption.

Gefährungen dieser Art kennt das kirchliche Leben heute nicht. Dennoch ist es nicht unwichtig, ob die unmittelbare bischöfliche Gewalt des Papstes in Erscheinung tritt oder nicht. Die rechtlichen Institutionen der Kirche bilden ein Ganzes; ihre Funktionen sind aufeinander abgestimmt; nur im Zusammenwirken aller Organe kommt die Fülle des Leibes Christi, der Reichtum des Lebens Christi zur Entfaltung. Letztlich handelt es sich um einen Anwendungsfall des Verhältnisses der päpstlichen Gewalt zur Gewalt der Bischöfe in deren Diözesen: beide Gewalten bestehen zu Recht, beide sind in der Kirche allgemein als zu Recht bestehend anerkannt.

Soweit es um das Recht selbst geht, die Exemption gewähren zu können, ist dieses Recht für den Hl. Stuhl aus Gründen grundsätzlicher und praktischer Natur unabdingbar. Schon das Konzil von Vienne (1311/1312) beantwortete die Angriffe darauf mit der erneuten Bestätigung der Exemption. Gegenüber den Gegnern der Exemption zur Zeit des ersten Vatikanischen Konzils betonte Leo XIII. einige Jahre danach ausdrücklich deren Berechtigung und deren Wert. Überhaupt hat der Hl. Stuhl es stets als eine seiner vornehmsten Aufgaben angesehen, das Eigenleben und die Eigenständigkeit der religiösen Gemeinschaften der Kirche zu schützen und zu fördern.

PRAKTISCHE FOLGERUNGEN

Die ordentliche Leitung der Diözesen steht den Bischöfen zu; eine Exemption, die diese Leitung des öffentlichen kirchlichen Lebens in den Diözesen in wesentlichen Dingen und für immer unmöglich machte, ließe sich nicht vertreten. In einzelnen Fällen kann eine exemte Seelsorge vorübergehend wohl notwendig sein. Hingewiesen sei auf die Missionsgebiete, wenn ein Orden eine neu zu beginnende Mission übernimmt. Oder man denke an die Durchbrechung des Pfarrzwangs für die Beichte, als den Gläubigen die Möglichkeit gegeben wurde, bei den Ordenspredigern zu beichten. Wie sehr wurde Jahrhunderte lang dagegen Sturm gelaufen; wie stark wurde betont, es sei notwendig für das kirchliche Leben, daß alle beim eigenen Pfarrer beichteten! Wir verstehen heute nicht mehr, wie eine solche Verpflichtung bestehen konnte, ja die Gründe, die angeführt werden, lassen sich heute nicht mehr aufrecht halten. Daß es bei den Auseinandersetzungen in dieser Frage zunächst nicht nur um die Freiheit der Beichtvaterwahl als solche ging, ändert nichts an der Tatsache, daß sich die Anerkennung des Grundrechtes der freien Beichtvaterwahl in der Kirche geschichtlich weithin vollzogen hat, weil es die Exemption gab.

Seit dem Konzil von Trient, und demgemäß auch nach dem geltenden Recht steht tatsächlich das kirchliche öffentliche Leben in seiner ganzen Ausdehnung unter der Leitung der Bischöfe. Daß trotzdem immer wieder Schwierigkeiten entstehen können und auch entstehen, braucht nicht ge-

leugnet zu werden. So etwa, wenn exemte Ordensleute an einer größeren Seelsorgsaufgabe der Diözese mitwirken, aber dabei dann doch völlig ihre eigenen Wege gehen, ohne auf ein rechtes Zusammenwirken zu achten. Aber auch umgekehrt, wenn den Ordensleuten jede Tätigkeit in der Seelsorge praktisch unmöglich gemacht wird oder wenn sich die Schulaufsicht nicht auf die religiös-sittliche Seite von Erziehung und Unterricht beschränkt, sondern die selbständige Leitung der Schulen überhaupt in Frage gestellt wird.

Die erste Voraussetzung zur Vermeidung von Schwierigkeiten oder daß sie, falls sie dennoch entstehen, verhältnismäßig leicht überwunden werden, ist die selbstverständliche gegenseitige Anerkennung der bestehenden rechtlichen Verhältnisse. Das ist in jeder Gemeinschaft das Mindeste, weil so, und nur so, jedem das Seine zukommt. Wird dies nicht gewährt, so ist ein geordnetes Gemeinschaftsleben unmöglich. Das vorausgesetzt, ist es freilich auch notwendig, daß der Hinweis auf die Exemption nicht zum rein formalen Vorwand wird, sich Aufgaben zu entziehen, die von exemten Orden geleistet werden könnten und sollten; oder daß der formale Hinweis auf die Leitungsgewalt in der Diözese den Ordensleuten das religiöse Leben und das ihnen eigene öffentliche Wirken nicht unnötig erschwert. In diesem Zusammenhang dürften vielleicht auch einmal die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Ordensleute erwähnt werden. Der Hinweis, daß das Kirchensteueraufkommen für die Diözesanorganisation bestimmt sei, zu der die Ordensleute als solche nicht gehören, gründet sich doch wohl auf eine solche rein formale Auffassung. Es soll gewiß dankbar anerkannt sein, daß auch den Ordensleuten in einzelnen Fällen, etwa bei Neubauten oder soviel sie Dienste für die Diözese leisten, finanzielle Hilfe von den Diözesen gewährt wird. Aber dürften sie nicht vertrauensvoll erwarten, daß ihnen auch ein wenigstens bescheidener Anteil am Kirchensteueraufkommen regelmäßig zufiele? Die Gläubigen nehmen weithin an, daß das tatsächlich der Fall sei.

Über die gegenseitige Anerkennung der bestehenden rechtlichen Verhältnisse hinaus sollte in allen sich ergebenden Schwierigkeiten und in allen auftauchenden Fragen die solidarische Verantwortung für die Verwirklichung der Fülle Christi letztlich entscheidend sein. Das Gemeinschaftsleben der Kirche ist glücklicherweise hoch entwickelt und reich gegliedert. Die Fülle und der Reichtum des inneren Lebens der Kirche kommt dadurch zur Entfaltung, daß den einzelnen Gütern, die diese Fülle und diesen Reichtum bilden, Gemeinschaften entsprechen, die im Dienst der Verwirklichung dieser Güter stehen. Das Miteinander- und Füreinanderwirken aller dieser Gemeinschaften und aller Lebensbereiche der Kirche bildet das Leben der Kirche. Dieses hat jene Höhe, die es in diesen Bereichen und Gemeinschaften erreicht hat; bedeutet doch die Einheit des kirchlichen Lebens nicht eine statische Einförmigkeit, sondern eine Einheit der Fülle, die die Gläubigen und die kirchlichen Gemeinschaften mit ihrem Eigenleben bilden.

Von hier aus ist es einsichtig, daß bei allen sich ergebenden Schwierig-

keiten die Lösung in der Förderung des kirchlichen Lebens in seiner ganzen Fülle zu suchen ist. Das kirchliche Leben der Diözese darf gewiß keinen Schaden leiden, wie hier schon mehrfach unterstrichen wurde. Aber es fehlten dem kirchlichen Leben doch wertvolle Güter, wenn die überdiözesanen religiösen Gemeinschaften dazu nicht das ihre beitragen könnten. Die Anerkennung einer religiösen Gemeinschaft durch die kirchliche Autorität bedeutet doch die Anerkennung, daß diese Gemeinschaft vom Herrn berufen ist, seine Fülle in der ihr eigenen Lebensweise und in der ihr eigenen Tätigkeit mitzuverwirklichen. Das Leben und das Wirken der religiösen Gemeinschaften ist ein Leben und Wirken zum Segen der Kirche. Dafür ist freilich die Voraussetzung, daß alle sich ergebenden Fragen ihre Lösung zugunsten jener Gemeinschaft finden, die im Dienst des entsprechenden Wertes, der entsprechenden kirchlichen Aufgabe, steht.

Je mehr diese solidarische Verantwortung für die Verwirklichung der Fülle Christi zum Kriterium der Lösung all dieser Fragen wird, um so weniger wird die Exemption als solche überhaupt in Erscheinung treten; um so leichter wird es sein, die eigenen Interessen gegebenenfalls auch zugunsten der großen gemeinsamen Sache zurücktreten zu lassen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Exemption als unmittelbar päpstlicher Dienst und Auftrag nicht einfach als Zentralismus aufzufassen ist. Alles, was hier vom Eigenleben und von der selbständigen Leitung der religiösen Gemeinschaften gesagt wurde, ist sinngemäß natürlich auch auf das Verhältnis der religiösen Gemeinschaften zum Hl. Stuhl anzuwenden.

Wohl ist es richtig, daß die religiösen Gemeinschaften päpstlichen Rechtes naturgemäß in einer ganzen Reihe von Angelegenheiten an den Hl. Stuhl verwiesen sind (z. B. für die Aufteilung der Gemeinschaft in Provinzen, für die Entlassung eines Mitglieds mit ewigen Gelübden, für die Erlaubnis, daß einer der ihren sich länger als sechs Monate außerhalb eines Hauses der eigenen Gemeinschaft aufhält); die exemten Gemeinschaften noch darüber hinaus (z. B. für die Errichtung und Aufhebung eines jeden Hauses der Gemeinschaft). Es ist auch richtig, daß der Hl. Stuhl eine zentrale Leitung der exemten Orden wünscht; soweit sie nicht schon als Gemeinschaften mit zentraler Leitung bestehen, drängt er deshalb auf Zusammenschluß. Hingewiesen sei etwa auf die Benediktiner. An sich ist jedes Benediktinerkloster selbständig und exempt unter der Leitung des Abtes. Es bestanden wohl immer Vereinigungen von Klöstern (monastische Kongregationen) unter einem Erzabt; doch haben die Benediktiner nun noch einen Abt-Primas für den gesamten Orden. Pius XII. hat in der Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“ (1950) auch die selbständigen Klöster der Frauenorden aufgefordert, sich zusammenzuschließen. Erfahrungen verschiedener Art legen solche Vereinigungen bei Männer- und Frauenklöstern nahe. Sicher nicht an letzter Stelle ist aber wohl auch an eine größere unmittelbare Einwirkung des Hl. Stuhles gedacht, die naturgemäß bei Gemeinschaften mit zentraler Leitung leichter zu verwirklichen ist als dort, wo diese fehlt. Zuständig für alle

Angelegenheiten, die die Ordensleute betreffen, ist die päpstliche Religiosen-Kongregation.

Alles dies bedeutet jedoch keine unmittelbare Leitung der religiösen Gemeinschaften durch den Hl. Stuhl, was ja auch praktisch unmöglich wäre. Es handelt sich vielmehr vor allem um die Ausübung eines Aufsichtsrechtes, wie es das Gemeinwohl der Kirche nicht weniger fordert als das Gemeinwohl der einzelnen Gemeinschaften selbst. Ähnlich wie für die Diözesen steht diese höchste Aufsicht auch für die religiösen Gemeinschaften im Dienst der Erhaltung und Förderung des religiösen Lebens, und nicht zuletzt im Dienst der Sicherung von Recht und Gerechtigkeit. Gerade diese Funktion des Hl. Stuhles im Leben der Kirche wird viel zu wenig beachtet und gewertet.

Lawrence Durrells Tetralogie und die literarische Kritik

HUBERT BECHER SJ

Wenn wir uns anschicken, die vier Romane Durrells¹ etwas eingehender zu untersuchen, so geschieht es nicht deswegen, weil wir dieses Werk für eine außerordentliche Kunstleistung und eine wesentliche Bereicherung der zeitgenössischen Literatur hielten. Erst recht nicht bewegt uns die Meinung, daß diese Dichtung für eine von christlicher Überzeugung getragene Leserschaft wichtig wäre, selbst nicht in dem Sinn, daß wir aus ihr eine neue oder eine tiefere Kenntnis von der Verlorenheit, der Geistes- und Gewissensnot einer gottfremden Gesellschaft gewinnen könnten, was unsere Verantwortung für sie stärker und lebendiger machen müßte. Vielmehr veranlaßt uns dazu die Tatsache, daß jeder dieser vier Bände sofort nach seinem Erscheinen eine so große Begeisterung der Kritiker, auch der von Rang und Namen hervorrief. Kein Wort schien groß genug zu sein, um Durrell zu feiern, „den neuen Anwärter auf den Nobelpreis“. In England, Amerika und Frankreich gab es keine Ausnahme. Auch in Deutschland huldigte die Kritik dem neuen Künstler, auch wenn einige, überrascht und aus Zurückhaltung vor einem so einmütigen Preis von Dichter und Werk, zuerst vorsichtig an ihre kritische Arbeit gingen. Schließlich stimmten sie doch in das allgemeine Lob ein. Allerdings, das soll nicht verschwiegen werden, hat der vierte Teil der Tetralogie, *Clea*, vielfach enttäuscht. Günter Blöcker etwa,

¹ 1. *Justine* (272 S.); 2. *Balthazar* (267 S.); 3. *Mountolive* (368 S.); 4. *Clea* (318 S.). Hamburg 1958—1961, Rowohlt.